

Verein Pro Justiz e.V.
Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Verein Pro Justiz e.V. – Maxburgstraße 4, 80333 München

CSU - Landesleitung
z.Hd. Herrn Dr. Schoppik
Franz-Josef-Strauß-Haus
Nymphenburger Str. 64

80335 München

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender

Geschäftsführer des Münchener Anwaltvereins
Geschäftsführer des Bayerischen Anwaltverbandes
Rechtsanwalt Michael Dudek

stv. Vorsitzender

Professor Dr. Herbert Roth
Universität Regensburg

Schatzmeister

Dr. Albert Streber
Notar in München

Schriftführer

Rechtsanwalt Dr. Alexander Klein
Vorstandsmitglied des Münchener Anwaltvereins

15. Mai 2007

Grundsatzprogramm der CSU
Unterabschnitt „Rechtsstaat – Voraussetzung der Freiheit“

Sehr geehrter Dr. Schoppik,

die aktuelle innenpolitische Diskussion konzentriert sich seit geraumer Zeit auf Probleme der Wirtschaft, der Arbeitslosigkeit, der Staatsfinanzen, der Krankenversicherung. Dabei geht es immer um die Frage, wie bei zunehmendem globalen Wettbewerb die knappen finanziellen Mittel möglichst sparsam und doch effizient eingesetzt werden sollen. Es kann daher nicht überraschen, dass auch in der Debatte um die richtige Gestaltung unserer Rechtspflege Kosten- und Haushaltsgesichtspunkte in den Vordergrund getreten sind. Die von den deutschen Justizministern im Jahre 2004 eingeleitete Reformdiskussion ist mit den Stichworten „Deregulierung“, „Aufgabenübertragung/Auslagerung“, „Konzentration“, „grundlegende Vereinfachung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts“, „funktionale Zweigliedrigkeit“, „Zusammenlegung von Fachgerichtsbarkeiten“, „flexibler Richtereinsatz“ Teil dieses Trends.

Die Justiz erscheint bei diesen Überlegungen in erster Linie als Kostenfaktor und alle so genannten Reformvorhaben zielen in erster Linie auf Einsparungen im Sinne wirtschaftlicher Effizienz ab. Dabei wird offenbar stillschweigend vorausgesetzt, dass der im internationalen Vergleich hohe Standard der deutschen Justiz ohne weiteres auch mit geringerem finanziellem und personellem Aufwand gehalten werden kann.

Dieses nicht weiter diskutierte Vorverständnis wird der eigenständigen und für die Qualität des Rechtsstaates grundlegenden Funktion der Rechtsprechenden Gewalt nicht gerecht. Eine Justiz zum Spartarif wird die gewünschte und auch erforderliche rechtsstaatliche Qualität nicht auf Dauer halten können. Wer Reformen im Bereich der Justiz in erster Linie an Rentabilitätsmaßstäben der Wirtschaft orientieren möchte, verkennt, dass der Rechtsfindungsprozess nicht mit einem ökonomischen Produktionsprozess vergleichbar ist.

Der Verein Pro Justiz e.V. , der sich in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der Richter und Staatsanwälte, der Rechtspfleger, der Rechtsanwälte und der Notare, für die Stärkung einer leistungsfähigen, dem Gerechtigkeitsideal verpflichteten Rechtspflege einsetzt, ist der Auffassung, dass die dargelegte Problematik im Grundsatzprogramm einer Regierungspartei, das die langfristig geltenden Grundlinien der Rechts- und Justizpolitik aufzeigen will, in geeigneter Weise angesprochen werden sollte. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, die nachfolgend skizzierten Grundvorstellungen für eine sachgerechte Ausgestaltung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts an geeigneter Stelle in das demnächst zu beschließende Grundsatzprogramm einzuarbeiten:

- Eine leistungsfähige, dem Gerechtigkeitspostulat verpflichtete Gerichtsbarkeit gehört zu den elementaren Grundlagen jeder staatlichen Ordnung, ohne die auch Wirtschaft, Kultur und soziale Einrichtungen nicht gedeihen können.
- Leistungsfähigkeit und Qualität der deutschen Gerichte – heute ein wichtiger positiver Standortfaktor für Deutschland - sind das Ergebnis langer, sorgfältiger und mühevoller Aufbauarbeit nach der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges.
- Eine der Rechtsstaatsidee und der Gerechtigkeit verpflichtete Rechtsprechung ist keine Selbstverständlichkeit. Ihre Bewahrung und Weiterentwicklung stellt gerade in Zeiten knapper finanzieller Mittel für alle Verantwortlichen eine besondere Herausforderung dar.
- Die Leistungsfähigkeit der Gerichte und der Richter ebenso wie die Qualität ihrer Rechtsprechung können – auch bei Berücksichtigung der begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Staates – nicht an den Kriterien wirtschaftlicher Effizienz und wirtschaftlicher Unternehmensführung gemessen werden, weil der Rechtsfindungsprozess sich nach Ziel und Verlauf nicht mit einem ökonomischen Produktionsprozess vergleichen lässt.
- Der Aufgabenbereich der Gerichte ebenso wie die Ausgestaltung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts müssen sich an den praktischen Bedürfnissen einer dem Gerechtigkeitspostulat verpflichteten Rechtsprechung orientieren und zugleich auf

Kontinuität und Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Notwendige und zweckmäßige Veränderungen müssen langfristig und unter sorgfältiger Prüfung der Erfahrungen von Richterschaft, Anwaltschaft, juristischer Fachwelt und der betroffenen Bürger vorbereitet werden.

Die geeignete Stelle für die Einarbeitung dieser Überlegungen wäre nach unserer Auffassung das Kapitel „Ziele und Wege unserer Politik“ Abschnitt Nr. 17 „Bürger und Staat; Freiheit und Verantwortung für inneren Frieden und Gerechtigkeit“, genauer: der Unterabschnitt „Rechtsstaat – Voraussetzung der Freiheit“, etwa nach dem ersten Absatz.

Wenn Sie diesen Vorschlag im Wesentlichen aufgreifen, wird allerdings der letzte Absatz noch daraufhin zu prüfen sein, ob die dort angesprochenen Ziele eines über das bereits geltende Recht hinausgehenden Ersatzes von Kollegialgerichten durch Einzelrichter und weiterer Beschränkungen der Rechtsmittelinstanzen nicht zurückhaltender formuliert werden sollten. Nach unserer Auffassung ist jedenfalls für den Bereich des Zivilprozesses kurz nach den weitgehenden Einschränkungen der Zuständigkeit der Kollegialgerichte und den drastischen Einschränkungen im Recht der Berufung und der Revision – beides erst seit wenigen Jahren in Kraft – kein derartiger Reformbedarf erkennbar, weil die Auswirkungen der einschlägigen Gesetzesnovellen erst nach einigen Jahren erkennbar sein werden. Da in einem Grundsatzprogramm nicht aktuelle Einzelvorhaben, sondern die langfristig geltende Leitlinien im Vordergrund stehen, hielten wir es zur Vermeidung von Missverständnissen für gerechtfertigt, derzeit im Grundsatzprogramm auf konkrete Aussagen zum Abbau von Kollegialgerichten und zur Einschränkung von Rechtsmitteln zu verzichten.

Wir haben uns erlaubt, Kopien dieses Schreibens unmittelbar an den Vorsitzenden der Grundsatzkommission, Herrn Landtagspräsidenten Glück, und die Herren Landtagsabgeordneten Welnhöfer und Kreuzer mit der Bitte um Unterstützung unseres Anliegens zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Michael Dudek
Vorsitzender